

EINWOHNERGEMEINDE HASLIBERG

REGLEMENT BETREFFEND DIE AUSRÜSTUNG PRIVATER SCHUTZRÄUME

A) Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen:

- ZSG Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG, SR 520.1.).
- ZSV Verordnung über den Zivilschutz vom 27. November 1978 (ZSV; SR 520.11).
- BMG Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 04. Oktober 1963 (BMG; SR 520.2).
- BMV Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. November 1978 (BMV; SR 520.21).
- GKG Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11. September 1985 (GKG; BSG 521.1).

1. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 BMG und Artikel 23 Absatz 1 BMV müssen alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, bis Ende 1995 mit Liegestellen und Aborten ausgerüstet werden.
2. Das vorliegende Reglement befasst sich mit den Rechten und Pflichten der Hauseigentümer im Zusammenhang mit der Abgabe der erforderlichen Ausrüstung durch die Gemeinden.
3. Ausgerüstet werden bestehende Schutzräume, welche den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, sowie Schutzräume in Neubauten.
4. Die Ausrüstung bildet einen Bestandteil des jeweiligen Schutzraumes und gehört dem Hauseigentümer. Deren Entfernung oder Veräusserung ist nicht gestattet.

B) Leistungen der Gemeinde

5. Die Gemeinde beschafft und überlässt den in der Gemeinde Hasliberg niedergelassenen Hauseigentümern einmalig die erforderlichen Liegestellen, Trockenaborte und allfälligen Abtrennungen unentgeltlich.
Zweitwohnungsbesitzer, die in der Gemeinde Hasliberg nicht Wohnsitz haben, müssen die Schutzräume auch ausrüsten und können die Liegestellen gegen Bezahlung bei der Gemeinde beziehen. Dieses Reglement bezieht sich auf die unentgeltlich abgegebenen Einrichtungen.
6. Hat ein Hauseigentümer seinen Schutzraum bereits vorschriftsgemäss ausgerüstet, werden ihm gegen Vorweisung der entsprechenden Belege über den Ankauf die Kosten insoweit zurückvergütet, als sie die Kosten des von der Gemeinde angeschafften Materials nicht übersteigen.
7. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den geltenden Vorschriften und Weisungen über die Ausrüstung von Schutzräumen von Bund und Kanton.
8. Den Zeitpunkt der Beschaffung und Auslieferung des materials an die Hauseigentümer bestimmt der Gemeinderat, wobei eine Etappierung möglich ist.
9. Zusammen mit der Ausrüstung wird ein Möblierungsplan ausgehändigt, woraus die vorgesehene Platzierung von Liegestellen und Aborten ersichtlich ist.

C) Pflichten des Hauseigentümers

10. Der Hauseigentümer gewährt den Angehörigen der Zivilschutzorganisation für die Einrichtungsplanung und die periodische Kontrolle des Schutzraumes das Zutrittsrecht zum Schutzraum. Grundlage hierfür bildet Artikel 75 ZSG, Artikel 21 ZSV, Artikel 17 BMV und Artikel 29 GKG.
11. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die von der Gemeinde gelieferte Ausrüstung entgegenzunehmen und diese im Schutzraum einzulagern.
12. Anlässlich der Lieferung der Ausrüstung unterzeichnet der Hauseigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wonach der Eigentümer sich weigert, den Empfangsschein zu quittieren.
13. Eine allfällige Verwendung der Liegen in Friedenszeiten zu Lagerzwecken (sofern geeignet) ist zulässig.
14. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, beschädigtes oder verlorengegangenes Material auf eigene Kosten zu ersetzen. Es darf nur vom Bundesamt für Zivilschutz zugelassenes Material verwendet werden.

15. Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstung können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.
16. Der Hauseigentümer verpflichtet sich, bei Handänderungen der Liegenschaft die Ausrüstung dem Rechtsnachfolger zu übergeben, mit der Auflage, dass er diese wiederum seinem Nachfolger überträgt.

D) Strafnorm

Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis Fr. 1'000.-- im Einzelfall bestraft werden, wobei das Dekret vom 09.01.1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung findet.

E) Zuständigkeit

17. Die Zivilschutzkommission beantragt dem Gemeinderat die zu beschaffenden Typen der Liegestellen, Trockenaborte und allfälligen Abtrennungen. Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschaffung dieser Ausrüstungen.
18. Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglementes der örtlichen Zivilschutzorganisation übertragen. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Möblierungspläne, die Auslieferung des Materials und die Entgegennahme der Empfangsbestätigungen.

F) Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion in Kraft.

Es wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1991 mit 71 : 0 Stimmen angenommen.

Hasliberg, 16. Januar 1992

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident:



W. Huber

Der Sekretär:



Blatter

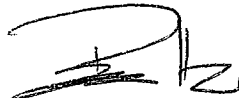
AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt:

- Die öffentliche Auflage des Reglementes für die Ausrüstung privater Schutzräume wurde im "Oberhasler" vom 22.11.1991 und im "Amtsblatt des Kantons Bern" vom 20.11.1991 bekanntgegeben.
- Das Reglement für die Ausrüstung privater Schutzräume lag vom 23. November 1991 bis zum 3. Januar 1992 vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1991 auf der Gemeindeschreiberei Hasliberg öffentlich auf.
- Innert der Einsprachefrist ist gegen das Reglement für die Ausrüstung privater Schutzräume keine Einsprache eingelangt.

Hasliberg, 16. Januar 1992

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'B' followed by a smaller 'l' and a 't'.

M. Blatter

Genehmigung

Das an der Versammlung der Gemeinde Hasliberg vom 13. Dezember 1991 erlassene Reglement wird genehmigt.

DER MILITAERDIREKTOR



Regierungsrat P. Widmer

20.2.92

